

## Produktinformationsblatt für die Reiserücktrittskosten- und die Reiseabbruch-Versicherung (nach ABRV 03/2016 - Einmalschutz)

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

### 1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten Ihrer gebuchten Reise, wenn Sie diese aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, wie z. B. Unfall oder Krankheit nicht antreten können oder abbrechen müssen. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV 03/2016), die Besonderen Bedingungen zur Reiseabbruchkosten-Versicherung (Teil D AVBR 03/2016), sowie alle weiteren im Antrag genannten Bedingungen und Vereinbarungen, soweit sie für das gewählte Produkt anwendbar sind.

### 2. Welche Risiken sind versichert?

Versichert sind die nachweislich vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten bei Nichtantritt der Reise aus versichertem Grund und, falls ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart, die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten sowie die sonstigen Mehrkosten, falls Sie die Reise aus versicherten Gründen abbrechen müssen. Die Versicherung bezieht sich auf eine einzelne, über den Reisezeitraum eindeutig bestimmte Reise. Je nach Tarif kann ein Selbstbehalt pro Leistungsfall vereinbart sein.

Wichtige Gründe für den Rücktritt bzw. den Reiseabbruch sind im Rahmen dieser Versicherung unter anderem Tod, schwerer Unfall oder unerwartet schwere Erkrankung der versicherten Person oder ihrer Angehörigen, aber auch Verlust des Arbeitsplatzes oder die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung.

Der Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung muss spätestens 30 Tage vor Antritt der Reise erfolgen. Bei Reisebuchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reiserücktrittskosten-Versicherung am Buchungs- oder Folgetag abgeschlossen wurde. Gleiches gilt für den Beginn des Versicherungsvertrages.

Der Abschluss einer Reiseabbruchkosten-Versicherung kann nur zusammen mit einer Reiserücktrittskosten-Versicherung erfolgen. Für diese gelten daher die genannten Abschlussfristen analog.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 1.2 Teil A, Ziffer 2.1. (2) Teil A, Ziffer 3 Teil C und Ziffer 1 Teil D in den ABRV 03/2016.**

### 3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie ihn nicht oder verspätet zahlen?

Den Versicherungsbeitrag für die hier versicherte Reise entnehmen Sie dem Antrag oder dem Versicherungsschein. Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages.

Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Mit der Zahlung der Prämie besteht sofortiger Versicherungsschutz für die gebuchte Reise.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Ziffer 1 Teil B in den ABRV 03/2016.**

### 4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert ist insbesondere wenn Sie die Reise aus anderen als den unter Ziffer 2.1. (2) Teil A ABRV 03/2016 genannten privaten Gründen nicht antreten wollen oder wenn sich die Situation in dem Reisegebiet aufgrund von äußeren Umständen (Krieg, Innere Unruhen) so verändert hat, dass Sie die Reise aus persönlichen Gründen nicht mehr antreten möchten.

**Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte Ziffer 2.3 Teil A und Ziffer 3 Teil D in den ABRV 03/2016.**

### 5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Das gilt vor allem für die Daten der Reise, das Buchungsdatum, das Alter der versicherten Personen und den Reisepreis. Anderenfalls können wir uns vorzeitig von dem Vertrag lösen, und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 2.4 Teil A in den ABRV 03/2016.**

### 6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Umbuchungen oder Veränderungen der Reisedaten oder des Reiseumfanges sind uns unverzüglich mitzuteilen und der Versicherungsschutz ist entsprechend anzupassen. Sollten Sie hierzu keine wahrheitsgemäßen Angaben machen, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder eine Beitragsanpassung vorzunehmen.

### 7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kostenerhöhungen führen könnte. Dazu zählt vor allem, dass Sie unverzüglich bei Kenntnis des Rücktritts die Reise bei der Buchungsstelle stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Sie haben uns den Eintritt des Schadenereignisses unverzüglich schriftlich zu melden.

Wenn Sie Versicherungsleistung beantragen, müssen Sie uns auf Verlangen jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Leistungsumfanges erforderlich ist, dazu gehört neben dem ärztlichen Attest und den Buchungsunterlagen z. B. auch die Entbindung Ihrer Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht. Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, kann dies zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 2 Teil B in den ABRV 03/2016.**

### 8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Vertrages, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in der Reiserücktrittskostenversicherung mit dem planmäßigen Antritt der versicherten Reise, in der Reiseabbruchversicherung mit der planmäßigen Beendigung der versicherten Reise.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 2 Teil C in den ABRV 03/2016.**

### 9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist nicht vorgesehen.